



Beitragsreglement

Thun-Thunersee Tourismus (TTST)

Thun-Thunersee Tourismus
Seestrasse 2
CH-3600 Thun
T 0041 33 225 90 00
F 0041 33 225 90 09
thun@thunersee.ch
www.thunersee.ch

Beitragsreglement der Tourismusorganisation Thun-Thunersee Tourismus (TTST)

Das Reglement ist die Berechnungsgrundlage der Beiträge an die Tourismusorganisation TTST.

Es steht den Info-Centern und den Tourismusvereinen frei, wie sie diese Beiträge aufbringen.

I. Tourismusorganisationen

- 1.1 Der Mitgliederbeitrag der Tourismusvereine berechnet sich aufgrund folgender Berechnungsgrundlage:
 - alle kurtaxenpflichtigen Logiernächte von Erwachsenen
- 1.2 Die Mitgliederbeiträge der Tourismusvereine werden jeweils jährlich festgelegt. Berechnungsgrundlage ist das Vorjahr.
- 1.3 Als Grundlage dienen alle kurtaxenpflichtigen Logiernächte von Erwachsenen in Hotels, Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Ferienzimmern, Gruppenunterkünften, Jugendherbergen und auf Campingplätzen.
- 1.4 Der Ansatz ist festgesetzt
 - pro Logiernacht Erwachsene Fr. 1.50
- 1.5 Die Beiträge werden in zwei Raten fällig. Zahlbar jeweils Ende Februar und Ende August.
- 1.6 Die Tourismusvereine sind folgenden Info-Centern zugeteilt:

| | |
|---------------------|---|
| Info-Center Gunten | Gunten-Sigriswil, Merligen, Hilterfingen-Hünibach-Oberhofen |
| Welcome-Center Thun | Heiligenschwendi |
| Info-Center Spiez | Leissigen, Krattigen, Aeschi |

II. Gemeinden

- 2.1 Der Beitrag wird auf Antrag des Vorstandes TTST durch die Konferenz der Mitgliedergemeinden für das Folgejahr festgelegt.
- 2.2 Der Jahresbeitrag wird durch die Konferenz der Mitgliedergemeinden pro Gemeinde bestimmt.
- 2.3 Die Beiträge werden in einer Rate Ende Januar fällig.

III. Unternehmen und Organisationen

3.1 Wir unterscheiden in der Berechnung:

- a) touristische Unternehmen
- b) Beherbergungsbetriebe im Vereinsgebiet
- c) Gastronomiebetriebe
- d) Gönner

a) Touristische Unternehmen

3.2 Berechnungsgrundlage für die touristischen Unternehmungen sind

- Transportunternehmen Ersteintritte¹
- Museen Pauschalbeitrag

3.3 Der Beitrag der Transportunternehmen wird aufgrund der Zahlen des Vorjahres berechnet.

3.4 Der Ansatz ist festgesetzt auf

- Transportunternehmen 1 Rappen pro Ersteintritt
- Museen Fr. 100.00 pauschal

b) Beherbergungsbetriebe

3.5 Berechnungsgrundlage für die Beherbergungsbetriebe sind

- Anzahl Betten
- Anzahl Plätze (Camping inkl. Stellplätze für Saisonmieter)

3.6 Der Beitrag wird aufgrund der Zahlen des Vorjahres berechnet und ist pro Kalenderjahr fällig.

3.7 Der Ansatz ist festgesetzt auf einen Beitrag

- Hotel Fr. 22.00 pro Bett
- Ferienhaus/Wohnung/Zimmer Fr. 20.00 pro Bett
- Gruppenunterkunft (Massenlager)/Jugendherberge Fr. 3.00 pro Bett
- Camping (inkl. Stellplätze für Saisonmieter) Fr. 10.00 pro Platz

3.8 Mitglieder, deren Einwohnergemeinde und/oder Tourismusorganisation Nichtmitglied von TTST sind, können wahlweise eine Einzel- oder Vollmitgliedschaft beantragen. Sie entrichten zusätzlich CHF 1.50 pro Logiernacht von Erwachsenen an TTST. Dies gilt auch für Beherbergungsbetriebe in einer Mitgliedergemeinde von TTST ohne Kurtaxenreglement. Diese Kosten dürfen auf die Gäste abgewälzt werden.

¹ Als Ersteintritt zählt, wenn ein Gast an einem Tag das erste Mal das Drehkreuz passiert.

- 3.9 Der Mindestbeitrag (Einzelmitgliedschaft), unabhängig der gewählten Kategorie, beläuft sich auf CHF 50.00 pro Objekt (Ausnahme Hotels: CHF 22.00 pro Bett/Jahr). Beherberger von mehreren Objekten an unterschiedlichen Adressen bezahlen CHF 50.00 pro Objekt/Adresse.
- 3.10 Bei einer Vollmitgliedschaft ist mit einem zusätzlichen Beitrag ein weiterer Vermarktungskanal (Bildeintrag) für Beherbergungsbetriebe inkludiert. Dieser beläuft sich für Hotels auf Fr 465.00 und für Ferienhäuser, Wohnungen, Zimmer, Gruppenunterkünfte, Jugendherbergen und Campings auf Fr. 60.00 pro Bildeintrag.
- 3.11 Mit dem Beitrag (Einzelmitgliedschaft, Vollmitgliedschaft und CHF 1.50 pro Logiernacht von Erwachsenen gemäss Punkt 3.8) profitieren die Übernachtungsgäste von einer attraktiven Gästekarte (PanoramaCard Thunersee) für gratis öffentlichen Verkehr (Busnetz STI und Postauto) sowie attraktive Rabatte bei diversen Ausflugszielen.

c) Gastronomiebetriebe

- 3.12 Unter die Gastronomiebetriebe fallen alle Restaurants, Tea Rooms, Cafés und Bars. Nicht berechnet werden Sitzplätze, die ausschliesslich für Hotelgäste reserviert sind. Hotelbetriebe sind im Hotelbeitrag inbegriffen.
- 3.13 Berechnungsgrundlage für die Gastronomiebetriebe sind
- Anzahl Sitzplätze innen
 - Anzahl Sitzplätze aussen
- 3.14 Der Beitrag wird aufgrund der Zahlen des Vorjahres berechnet.
- 3.15 Der Ansatz ist festgesetzt auf Anzahl Sitzplätze
- | | | | |
|--|-----|--------|----------|
| - Restaurant/Gaststätte bis 50 Plätze | Fr. | 200.00 | pauschal |
| - Restaurant/Gaststätte über 50 Plätze | Fr. | 350.00 | pauschal |
| - Café/Tea Room/Bar | Fr. | 150.00 | pauschal |

d) Gönner

- 3.16 Der Beitrag und die Gegenleistung werden vom Vorstand festgelegt. Als Gönner gelten Personen oder Firmen, die sich für den Vereinszweck interessieren und den Verein mit freiwilligen Zuwendungen unterstützen wollen.

IV. Einzelmitglieder, Privatpersonen, Gewerbe, Andere

4.1 Der Ansatz ist wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|--------|--------|
| - Einzelmitglieder, Privatpersonen | ab Fr. | 50.00 |
| - Vereine, nicht-gewinnorientierte Unternehmen (ausgenommen Tourismusvereine) | ab Fr. | 80.00 |
| - Industrie, Gewerbe | ab Fr. | 100.00 |
| - Versicherungen | ab Fr. | 330.00 |
| - Banken | ab Fr. | 550.00 |

V. Leistungen des Vereins

- 5.1 Professionelle Vermarktung im In- und Ausland der Ferienregion Thunersee unter der Dachmarke Interlaken (Tourismus-Organisation Interlaken).
- 5.2 Mitsprache- und Stimmrecht (gemäss Statuten TTST, Punkt 5.8).
- 5.3 Alle weiteren Leistungen gemäss Mitgliedschafts-Flyer Thun-Thunersee Tourismus.

VI. Vertragsbedingungen (gem. Statuten, Abschnitt III)

- 6.1 Die Mitgliedschaft kann nur auf Ende des Rechnungsjahres aufgehoben werden
- durch Austritt, welcher 6 Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres schriftlich erklärt werden muss;
 - durch Ausschluss ohne Grundangabe, welcher durch den Vorstand erfolgt.
- 6.2 Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes hat dieses sämtliche rückständigen und laufenden finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.
- 6.3 Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VII. Schlussbestimmungen

- 7.1 Der Vorstand ist für die Einhaltung der Reglementsbestimmungen verantwortlich. Er ist ermächtigt, in Härtefällen Sonderregelungen zu treffen.
- 7.2 Alle Beiträge sind zuzüglich des aktuell gültigen MWST-Satzes geschuldet.
- 7.3 Der Einfachheit halber wird die weibliche Form im Text nicht explizit aufgeführt.

Das Reglement tritt auf 1. Januar 2020 in Kraft.

Das Beitragsreglement wurde an den Mitgliederversammlungen vom 13. Dezember 2001, vom 12. Dezember 2002, vom 8. Dezember 2005, vom 8. Dezember 2010, vom 24. Mai 2012, vom 02. Dezember 2014, vom 30. Mai 2018 und vom 13. Juni 2019 geändert und angenommen.